

Posteingang
am 21. Okt. 2022
Rechtsausschuss



BdB e.V. LG Mecklenburg-Vorpommern, Warnowufer 42, 18057 Rostock

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Ausschussdrucksache Nr. 8/190-7
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 21.10.22

Landesgruppe
Mecklenburg-Vorpommern

Isabel Simon
Sprecherin

Betreuungskanzlei Rostock
Warnowufer 42
18057 Rostock

Telefon: 0173 5217151
Fax: 0261 2016181688
isabel.simon@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung.de

Rostock, den 21. Oktober 2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes (Drucksache 8/1253, Stand 24.08.2022)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Mecklenburg-Vorpommern hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 30.12.1991 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Betreuungsrechtsausführungsgesetz - AG BtG) erlassen, zuletzt am 09.11.2010 geändert. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen. Gerade im Hinblick auf eine ausreichende Ausstattung der Betreuungsbehörden sieht der BdB in Mecklenburg-Vorpommern deutliche Probleme, die sich angesichts der vielfältigen neuen Aufgabenstellungen noch verschärfen werden, sofern hier nicht entsprechend gegengesteuert wird.

Zu Artikel 1 – Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Neufassung des § 4 AG BtG

Absatz 1 Satz 2 AG BtG-E setzt eine Obergrenze von 200.000 Euro für die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine für das Haushaltsjahr 2023 fest. Eine Dynamisierung ist vorgesehen. Diese sollte sich aber am Preissteigerungsindex bemessen und nicht als Zahlenwert festgeschrieben sein.

Da Betreuungsvereine eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land brauchen, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht, sollte sich die finanzielle Ausstattung an den tatsächlichen Bedarfen ausrichten und bedarf daher einer regelmäßigen Überprüfung. Dies ist umso wichtiger, da die, ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG i.V.m. § 1817 Abs. 4 BGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung) zu unvermeidlichen und derzeit noch nicht bezifferbaren Mehrkosten führen werden.

Erweiterte Unterstützung

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Es verwundert daher sehr, dass der Entwurf des AG BtG keinerlei Regelung für ihre Umsetzung trifft. Der BdB fordert eine gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung dieses neuen Instruments.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich der Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuereische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch

weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert nicht nur die gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung der erweiterten Unterstützung, sondern auch eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes greift jedoch an entscheidenden Stellen zu kurz. Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. die Streichung der geplanten Obergrenze für die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine sowie eine gesetzliche Regelung der modellhaften Erprobung des neuen Instruments der „erweiterten Unterstützung“.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Rostock, 21. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Simon
BdB Landessprecherin
Mecklenburg-Vorpommern